

Sitzung vom 28. April 1993

**1242. Anfrage
(Private Spenden an vom Kanton subventionierte Institutionen)**

Kantonsrat Ernst Frischknecht, Dürnten, hat am 15. Februar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es verbindliche Vorschriften bezüglich Verbuchung und Verwendung privater Spenden in vom Kanton subventionierten Institutionen?
2. Gibt es klare Vorschriften bei der Verwendung solcher Spenden über Kompetenzzuständigkeit zwischen Direktion, Verwaltungsrat und Subventionsbehörde?
3. Gibt es eine einheitliche Praxis für alle vom Kanton subventionierten Institutionen?
4. Wurde bisher eine diesbezügliche Verordnung, wenn vorhanden, den verantwortlichen Entscheidungsträgern, samt Folgen bei Nichtbeachten, zur Kenntnis gebracht?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Ernst Frischknecht, Dürnten, wird wie folgt beantwortet:

Spenden an Institutionen, die Staatsbeiträge erhalten, sind willkommene Mittel Dritter. Bei deren Verwendung ist der Wille der Spender zu beachten, da Spenden an bestimmte Zwecke gebunden sein können. Es sind also unendlich viele Spendenausgestaltungs- und damit Spendenverwendungsmöglichkeiten denkbar. Zudem sollten keine Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Spendenfreudigkeit dämpfen.

Deshalb und weil diese Institutionen rechtlich selbständig sind, hat der Staat darauf verzichtet, das Spendenwesen besonders zu regeln. Löst jedoch die Spendenverwendung Folgekosten aus, die zu einer Erhöhung der Staatsbeiträge führen, ist eine Mitsprache des Staates bei der Spendenverwendung begründet, da Staatsbeiträge den Grundsätzen der Haushaltsführung des Staates unterliegen, also unter anderem sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden müssen.

Für rechtlich selbständige Institutionen gelten mindestens, da von der Rechtsform abhängig, die allgemeinen Buchführungs- und Bilanzvorschriften. Die Bücher, die nach Art und Umfang der Geschäfte nötig sind, um die Vermögenslage, die Schuld- und Forderungsverhältnisse und die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre feststellen zu können, sind ordnungsgemäss zu führen. Betriebsrechnung und Bilanz sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit ein möglichst sicherer Einblick in die wirtschaftliche Lage möglich ist. Diese Vorschriften und Grundsätze werden bei jeder Abschlussrevision von der Revisionsstelle des Staatsbeitragsempfängers überprüft. Dabei kann es sich um eine staatliche, städtische oder private Revisionsstelle oder um die Revisionsstelle einer Gemeinde handeln. Daraus ergibt sich eine im wesentlichen einheitliche Praxis in bezug auf den Umgang mit Spenden an Institutionen, die Staatsbeiträge erhalten.

Nach § 9 Buchstabe c des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 setzt die Leistung von Staatsbeiträgen voraus, dass der Gesuchsteller zumutbare Eigenleistungen erbringt. Diese zumutbaren Eigenleistungen werden häufig aus Spenden erbracht.

Im Gesundheitswesen gilt für die beitragsberechtigte Krankenpflege aufgrund der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 unter anderem

- nach § 23, dass
 - die Krankenhäuser der Gesundheitsdirektion jeweils den Voranschlag und die Jahresrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten haben,
 - die Jahresrechnungen auch nähere Angaben über allfällige Fonds, Spezialkassen und dergleichen enthalten müssen,
 - die Gesundheitsdirektion verlangen kann, dass Beschlüsse mit finanziell wichtigen Auswirkungen gesondert zur vorherigen Genehmigung zu unterbreiten sind;
- nach § 24, dass verfügbare Fonds und Schenkungen, die keine besondere Zweckbindung haben, zur Deckung der dem Krankenhaus verbleibenden Kosten herangezogen werden können (gilt auch für Erträge aus Haussammlungen, Bazaren und dergleichen);
- nach § 53, dass
 - die Gesundheitsdirektion befugt ist, zur Überprüfung der Voraussetzungen und zur Berechnung der Beiträge Inspektionen durchzuführen und die Betriebsführung der Krankenhäuser und der anderen beitragsberechtigten Einrichtungen zu kontrollieren,
 - den Organen der Gesundheitsdirektion die erforderlichen Auskünfte und Einsichten in die Bücher und Belege zu gewähren sind,
 - an unnötige, unzweckmässige oder unangemessene Aufwendungen keine Beiträge ausgerichtet werden.

Die Verordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat und werden in der Gesetzessammlung veröffentlicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 28. April 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller